

ENTGELTORDNUNG

für die Überlassung von Standflächen

während der CHRYSANTHEMA

1. Entgeltspflicht

- (1) Für die Überlassung von Standflächen auf dem Rathaus- und Marktplatz sowie ggf. auf weiteren öffentlichen Flächen der Stadt Lahr während der Chrysanthema werden Benutzungsentgelte erhoben.
- (2) Kommunen sind von der Entgeltspflicht befreit.

2. Entgelthöhe

- (1) Wechselnde Stände / Standpauschale pro Tag:

a) Vereine, Schulklassen, Kindergärten	€ 20,00
b) Kunsthandwerker	€ 30,00
c) Gewerbetreibende an Wochenenden + Feiertage	€ 39,00
d) Gewerbetreibende an Werktagen (Mo. – Fr.)	€ 34,50

- (2) Feste Stände / Standpauschale für die Dauer der Chrysanthema:

a) Gastronomische Betriebe ab drei lfm:	€ 1.326,00 (2017 – 2021)
b) Gastronomische Betriebe bis drei lfm:	€ 362,27 (2017)
Gastronomische Betriebe bis drei lfm:	€ 434,72 (2018)
Gastronomische Betriebe bis drei lfm:	€ 521,66 (2019)
Gastronomische Betriebe bis drei lfm:	€ 521,66 (2020 und 2021)
b) Kinderkarussell:	€ 1.216,00 (2017 – 2021)
c) Süßwarenstand:	€ 1.092,00 (2017 – 2021)
d) Sonstige Betriebe, Riesenrad:	€ 5.382,00 (2017 – 2021)

- (3) Blumenhändler / Standpauschale pro Tag:

a) Blumenhändler:	€ 12,50
-------------------	---------

3. Sonstige Kosten, Auslagen

- (1) Sonstige Kosten und Auslagen werden dem Standbetreiber separat berechnet.
- (2) Für die anfallenden Kosten für Wasserversorgung, Müllbeseitigung und ggf. Stromkosten stellt die Stadt eine Versorgungspauschale in Rechnung.
- (3) Die Höhe der Versorgungspauschale richtet sich nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme. Bei Vereinen und Gewerbetreibenden sind die Stromkosten in der Versorgungspauschale enthalten:

a) Vereine, Schulklassen, Kindergärten:	€ 5,20	Versorgungspauschale/Tag (Strom/Wasser/Müll)
b) Gewerbetreibende:	€ 14,00	Versorgungspauschale/Tag (Strom/Wasser/Müll)

Der Stromverbrauch bei gastronomischen Betrieben wird grundsätzlich mittels separaten Zählern erfasst und über die Stadt oder direkt mit dem Stromversorger abgerechnet. Daher entfallen die Stromkosten bei der Versorgungspauschale für gastronomische Betriebe:

c) Gastronomische Betriebe:	€ 4,00	Versorgungspauschale/Tag (Müll/Wasser)
-----------------------------	--------	---

4. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Lahr, den

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister